



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 1-03e06.24-05-22/001

## Parteien und Wählergruppen in Hessen

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Dr. Fischer  
Durchwahl (06 11) 353 1662  
Telefax: (06 11) 353 1343  
Email: [jonas.fischer@hmdis.hessen.de](mailto:jonas.fischer@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 16. November 2022

## Fristen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Landtagswahlen und Kommunalwahlen einschließlich Direktwahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die im kommenden Jahr bevorstehende Landtagswahl sowie die Direktwahlen von Landräten und Bürgermeistern weise ich darauf hin, dass durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 618) **Fristen für die frühestmögliche Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und die Aufstellung von Wahlvorschlägen** eingeführt worden sind. Nach der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs (Landtags-Drucksache 20/1644) sollen diese Fristen gewährleisten, dass Wahlvorschläge nicht in einem zu großen zeitlichen Abstand zu den Wahlen aufgestellt werden, damit das Ergebnis der Abstimmungen am Wahltag noch dem politischen Willen der Mitglieder oder Vertreter einer Partei oder Wählergruppe entspricht. Zudem wären bei einer frühen Aufstellung der Wahlvorschläge auch neue Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe von der Bewerberaufstellung ausgeschlossen.

Für die nächste **Landtagswahl** ist die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten nach Ablauf der 44-Monatsfrist des § 22 Abs. 4

Landtagswahlgesetz (LWG) seit dem 18. September 2022 möglich, die Wahl der Vertreter für eine Vertreterversammlung nach Ablauf der 41-Monatsfrist seit 18. Juni 2022.

Bei **Kommunalwahlen** darf nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KWG) mit der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden. Für **Direktwahlen** von Landräten und Bürgermeistern gilt die Vorschrift über die Verweisung in § 41 KWG entsprechend. Statt auf den Ablauf der Wahlzeit ist hier auf das Ende der Amtszeit abzustellen.

Die näheren Einzelheiten zum Wahlverfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen regeln die Parteien und Wählergruppen. Sofern Satzungsbestimmungen vorsehen, dass Parteitage auf Landes- oder Kreisebene für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zuständig sind und dafür Delegierte gewählt werden, sind diese wahlrechtlich Vertreter für die Vertreterversammlung, so dass auch für sie die Fristen zur frühestmöglichen Wahl als Delegierte bzw. Vertreter gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Kanther